
Wahl

Wahl des Richterwahlausschusses

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
SenJustV I A 6 - 2016 -
Telefon: 9013-3368
(913-3368)

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über

Senatskanzlei – G Sen –

W a h l

des Richterwahlausschusses

Das Abgeordnetenhaus wählt gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Richtergesetzes (RiGBIn) in der Fassung vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238), in Kraft seit dem 23. Juni 2011, für die 17. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses zu ständigen Mitgliedern des Richterwahlausschusses:

acht Abgeordnete oder sonstige Personen, die nicht Berufsrichterin oder -richter oder Staatsanwältin oder Staatsanwalt im Dienst des Landes Berlin oder des Landes Brandenburg sein dürfen, und ihre Stellvertretung auf Grund von Vorschlägen aus der Mitte des Parlaments,

zwei Personen aus der Richterschaft und ihre Stellvertretung aus der Vorschlagsliste der auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter,

eine Person aus der Rechtsanwaltschaft und ihre Stellvertretung aus der Vorschlagsliste der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Darüber hinaus wählt das Abgeordnetenhaus gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 RiGBIn zu nichtständigen Mitgliedern des Richterwahlausschusses:

eine Person aus der Staatsanwaltschaft und ihre Stellvertretung aus der Vorschlagsliste der auf Lebenszeit ernannten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,

eine Richterin oder einen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie deren Stellvertretung aus der Vorschlagsliste der auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit,

eine Richterin oder einen Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie deren Stellvertretung aus der Vorschlagsliste der auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit,

eine Richterin oder einen Richter der Finanzgerichtsbarkeit sowie deren Stellvertretung aus der Vorschlagsliste der auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter der Finanzgerichtsbarkeit,

eine Richterin oder einen Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit sowie deren Stellvertretung aus der Vorschlagsliste der auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit,

eine Richterin oder einen Richter der Sozialgerichtsbarkeit sowie deren Stellvertretung aus der Vorschlagsliste der auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit.

Begründung:

Gemäß § 14 des Berliner Richtergesetzes in der Fassung vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238), in Kraft seit dem 23. Juni 2011, ist nach dem Zusammentritt eines neu gewählten Abgeordnetenhauses innerhalb von zwei Monaten ein neuer Richterwahlausschuss zu wählen. Mit der Neuwahl endet die Amtszeit des bisherigen Richterwahlausschusses.

Der Richterwahlausschuss besteht gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 RiGBIn aus elf ständigen und sechs nichtständigen Mitgliedern sowie jeweils deren Stellvertretung.

Zu ständigen Mitgliedern sind acht Abgeordnete oder sonstige Personen, die nicht Berufsrichterin oder -richter oder Staatsanwältin oder Staatsanwalt im Dienst des Landes Berlin oder des Landes Brandenburg sein dürfen, und ihre Stellvertretung auf Grund von Vorschlägen aus der Mitte des Parlaments zu wählen (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 RiGBIn). Zwei ständige Mitglieder und ihre Stellvertretung sind gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz RiGBIn aus der als **Anlage 1** beigefügten Vorschlagsliste der auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter zu wählen. Ein ständiges Mitglied und seine Stellvertretung sind gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, § 15 Absatz 2, § 101 Satz 2 RiGBIn aus der als **Anlage 2** beigefügten Vorschlagsliste der Rechtsanwaltskammer Berlin zu wählen. Die hierin genannte Rechtsanwältin sowie der darin genannte Rechtsanwalt sind von den im Land Berlin zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Kammerversammlung am 9. März 2011 gewählt worden. Gemäß § 101 Satz 2 RiGBIn richtet sich die Vorschlagsliste der Rechtsanwaltskammer abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 2 RiGBIn nach § 11 des Berliner Richtergesetzes in der Fassung vom 27. April

1970 (GVBl. S. 642, 1638), das zuletzt durch Artikel XII Nummer 41 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist.

Darüber hinaus sind eine Person aus der Staatsanwaltschaft sowie ihre Stellvertretung aus der als **Anlage 3** beigefügten Vorschlagsliste der auf Lebenszeit ernannten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum nichtständigen Mitglied des Richterwahlausschusses zu wählen (§ 12 Absatz 1 Satz 2, § 15 Absatz 3 Satz 1 RiGBIn). Je eine Richterin oder ein Richter sowie jeweils deren Stellvertretung sind gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zweite Alternative, § 15 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz RiGBIn aus den als **Anlage 4 bis 8** beigefügten Vorschlagslisten der auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit als nichtständige Mitglieder zu wählen.

Die in den Vorschlagslisten genannten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwälte (Anlagen 1, 3-8) sind nach den Vorschriften der Wahlordnung zum Berliner Richtergesetz (Ri-WO) in der Fassung vom 20. September 2011, in Kraft seit dem 28. September 2011 (GVBl. S. 471), gewählt worden. Die Vorschlagslisten enthalten die Angabe der Reihenfolge der Abstimmungsergebnisse und der auf die Personen entfallenen Stimmenzahl (§ 32 Ri-WO). Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 RiGBIn müssen für jedes zu wählende Mitglied mindestens vier Personen vorgeschlagen werden.

Wählbar nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 RiGBIn sind alle Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit, die am Wahltag einem Gericht bzw. einer Staatsanwaltschaft im Anwendungsbereich des Berliner Richtergesetzes angehören (§ 89 Absatz 2 i. V. m. § 94 RiGBIn).

Die Wahl jedes Mitglieds des Richterwahlausschusses bedarf der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten (§ 12 Absatz 2 RiGBIn). Bei der Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertretung sollen die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden (§ 12 Absatz 1 Satz 3 RiGBIn).

Eine Liste der Mitglieder und ihrer Stellvertreter, die dem zurzeit amtierenden Richterwahlausschuss angehören, ist als **Anlage 9** beigefügt.

Das Nähere ergibt sich aus den beigefügten beruflichen Werdegängen.

Berlin, den 10. Januar 2012

Mario Czaja
Senator
für den Senator
für Justiz und Verbraucherschutz

Anlage 1
zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

VORSCHLAGSLISTE

für die Wahl von ständigen Mitgliedern aus der Richterschaft
in den Richterwahlausschuss

1. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter Ahmet Alagün 499 Stimmen
2. Richterin am Amtsgericht Dr. Maria Mammeri-Latzel 408 Stimmen
3. Richterin am Amtsgericht Marianne Krause 402 Stimmen
4. Richterin am Kammergericht Katrin Schönberg 307 Stimmen
5. Richter am Amtsgericht Kai-Uwe Herbst 295 Stimmen
6. Richter am Amtsgericht Ralph Hascher 213 Stimmen
7. Richter am Landgericht Dr. Robert Maiazza 205 Stimmen
8. Richter am Verwaltungsgericht Christian Oestmann 129 Stimmen

Anlage 2
zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

VORSCHLAGSLISTE

der Rechtsanwaltskammer Berlin für die Wahl von ständigen Mitgliedern
in den Richterwahlausschuss

Rechtsanwältin Dr. Margarete von Galen

Rechtsanwalt Peter E. Schmidt-Eych

Anlage 3
zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

VORSCHLAGSLISTE

für die Wahl von nichtständigen Mitgliedern der Staatsanwaltschaft
in den Richterwahlausschuss

1. Oberstaatsanwalt Dirk Klöpperpieper 116 Stimmen
2. Oberstaatsanwalt Hans-Ulrich Klatt 64 Stimmen
3. Oberstaatsanwalt Gerhard Eisenbach 59 Stimmen
4. Staatsanwalt Adrian Voigt 56 Stimmen

Anlage 4
zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

VORSCHLAGSLISTE

für die Wahl von nichtständigen Mitgliedern der ordentlichen Gerichtsbarkeit
in den Richterwahlausschuss

1. Vorsitzender Richter am Landgericht Peter Schuster 409 Stimmen
2. Richterin am Amtsgericht Marianne Krause 395 Stimmen
3. Richterin am Amtsgericht Dr. Maria Mammeri-Latzel 389 Stimmen
4. Richter am Amtsgericht Ralph Hascher 266 Stimmen

Anlage 5
zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

VORSCHLAGSLISTE

für die Wahl von nichtständigen Mitgliedern der Verwaltungsgerichtsbarkeit
in den Richterwahlausschuss

1. Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht 39 Stimmen
Stephan Groscurth
2. Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht 33 Stimmen
Andrea Erbslöh
3. Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht 33 Stimmen
Dr. Beate Galler-Braun
4. Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht 28 Stimmen
Michael Richter

Anlage 6
zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

VORSCHLAGSLISTE

für die Wahl von nichtständigen Mitgliedern der Finanzgerichtsbarkeit
in den Richterwahlausschuss

1. Vorsitzender Richter am Finanzgericht Dr. Ulrich Herbert 31 Stimmen
2. Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Karin Keil-Schelenz 26 Stimmen
3. Richter am Finanzgericht Dr. Sven-Christian Witt 21 Stimmen
4. Richterin am Finanzgericht Andrea Debus 18 Stimmen

Anlage 7
zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

VORSCHLAGSLISTE

für die Wahl von nichtständigen Mitgliedern der Arbeitsgerichtsbarkeit
in den Richterwahlausschuss

1. Richterin am Arbeitsgericht Elisabeth Brands 42 Stimmen
2. Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht 42 Stimmen
Dr. Aino Schleusener
3. Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht 40 Stimmen
Sabine Wieland
4. Richter am Arbeitsgericht Frank Schmitt 32 Stimmen

Anlage 8
zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

VORSCHLAGSLISTE

für die Wahl von nichtständigen Mitgliedern der Sozialgerichtsbarkeit
in den Richterwahlausschuss

1. Richterin am Sozialgericht Ulrike Kukies 75 Stimmen
2. Richter am Sozialgericht Dr. Volker Nowosadtko 58 Stimmen
3. Richter am Sozialgericht Alexander Richter 56 Stimmen
4. Vorsitzender Richter am Landessozialgericht
Martin Laurisch 46 Stimmen

Anlage 9
zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

Liste der in der 16. Wahlperiode im Amt befindlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Ordentl. Mitglieder

Stellvertr. Mitglieder

1.	Abg. Dr. Fritz Felgentreu	1.	Abg. Rechtsanwalt Sven Kohlmeier
2.	Rechtsanwalt Hans-Georg Lorenz	2.	Abg. Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen
3.	Abg. Rechtsanwalt Nicolas Zimmer	3.	Frau Gisela Greiner
4.	VRiLG Carsten Wolke	4.	Rechtsanwalt Dr. Marc Schüffner
5.	Rechtsanwalt Dieter Hummel	5.	Richter am Arbeitsgericht Frank Schmitt
6.	Rechtsanwalt Rüdiger Portius	6.	Abg. Rechtsanwalt Volker Ratzmann
7.	Rechtsanwalt Prof. Christian Zanner	7.	Abg. Dr. Sebastian Kluckert
8.	Richter am Amtsgericht a.w.a.Ri Ahmet Alagün	8.	Richterin am Amtsgericht Dr. Maria Mammeri-Latzel
9.	Richterin am Amtsgericht Marianne Krause	9.	Vorsitzender Richter am Landgericht Peter Schuster
10.	Oberstaatsanwalt Stefan Heisig	10.	Leitende Oberstaatsanwältin Vera Junker
11.	Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Doris Hennecke	11.	Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Michael Richter
12.	N.N.	12.	Vorsitzender Richter am Finanzgericht Dr. Ulrich Herbert
13.	Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Dr. Ursula Hantl-Unthan	13.	Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Axel Aino Schleusener
14.	Richterin am Sozialgericht Eva Weick	14.	Richterin am Sozialgericht Birgitt Hoese
15.	Rechtsanwalt Dr. Matthias Zieger	15.	Rechtsanwalt und Notar Peter Schmidt-Eych

Anlage 10
zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

Wortlaut der zitierten Vorschriften

Richtergesetz des Landes Berlin (Berliner Richtergesetz – RiGBIn)

in der Fassung vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238 ff.), in Kraft seit 23. Juni 2011

§ 12
Wahl des Richterwahlausschusses

- (1) Das Abgeordnetenhaus wählt zu ständigen Mitgliedern des Richterwahlausschusses
1. acht Abgeordnete oder sonstige Personen, die nicht Berufsrichterin oder -richter oder Staatsanwältin oder Staatsanwalt im Dienst des Landes Berlin oder des Landes Brandenburg sein dürfen, und ihre Stellvertretung auf Grund von Vorschlägen aus
 2. der Mitte des Parlaments,
 3. zwei Personen aus der Richterschaft und ihre Stellvertretung aus der Vorschlagsliste nach § 15 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz,
 4. eine Person aus der Rechtsanwaltschaft und ihre Stellvertretung aus der Vorschlagsliste nach § 15 Absatz 2 Satz 1.

Darüber hinaus wählt es zu nichtständigen Mitgliedern des Richterwahlausschusses eine Person aus der Staatsanwaltschaft und ihre Stellvertretung aus der Vorschlagsliste nach § 15 Absatz 3 Satz 1 und je eine Richterin oder einen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit sowie deren Stellvertretung aus den Vorschlagslisten nach § 15 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz. Bei der Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertretung sollen die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden.

- (2) Die Wahl jedes Mitglieds bedarf der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten.

§ 14
Neuwahl

Nach dem Zusammentritt eines neugewählten Abgeordnetenhauses ist innerhalb von zwei Monaten ein neuer Richterwahlausschuss zu wählen. Mit der Neuwahl endet die Amtszeit des bisherigen Richterwahlausschusses.

§ 15
Vorschlagslisten

- (1) Die in die Vorschlagslisten nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 aufzunehmenden Richterinnen und Richter werden von den auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richtern, im Fall des § 12 Absatz 1 Satz 2 zweite Alternative von den auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richtern des jeweiligen Gerichtszweigs gewählt. Für jedes zu wählende Mitglied müssen mindestens vier Personen vorgeschlagen werden.

(2) Die in die Vorschlagsliste nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 aufzunehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden nach näherer Regelung der Rechtsanwaltskammer in einer Kammerversammlung von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gewählt, die im Land zugelassen sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die in die Vorschlagsliste nach § 12 Absatz 1 Satz 2 erste Alternative aufzunehmenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden von den auf Lebenszeit ernannten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gewählt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 89 Wahlrecht, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Richterinnen und Richter, die am Wahltag einem Gericht angehören. § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 bleibt unberührt. Die Wahlberechtigung erlischt bei einer Abordnung an eine Verwaltungsbehörde, sobald bei dieser eine Wahlberechtigung nach personalvertretungsrechtlichen Vorschriften besteht.

(2) Wählbar sind alle Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die am Wahltag einem Gericht im Anwendungsbereich dieses Gesetzes angehören.

(3) Nicht wählbar sind

1. zum Richterrat die Vorstände der Gerichte, ihre ständigen Vertreterinnen und Vertreter, Aufsicht führende Richterinnen und Richter und an eine Verwaltungsbehörde abgeordnete Richterinnen und Richter,
2. zum Präsidialrat die Mitglieder des Richterwahlausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 94 Nichtständiges Mitglied des Richterwahlausschusses

Für die Wahl des dem Abgeordnetenhaus vorzuschlagenden staatsanwaltlichen Mitglieds des Richterwahlausschusses (§ 12 Absatz 1 Satz 2) gelten die Vorschriften über Wahlen (Kapitel 5) entsprechend.

§ 101 Richterwahlausschuss

Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Richterwahlausschuss bleibt bis zum Ablauf der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Amtsperiode im Amt. Hinsichtlich des danach für die 17. Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin nach § 14 Satz 1 zu wählenden neuen Richterwahlausschusses richtet sich die Vorschlagsliste der Rechtsanwaltskammer abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 2 nach § 11 des Berliner Richtergesetzes in der Fassung vom 27. April 1970 (GVBl. S. 642, 1638), das zuletzt durch Artikel XII Nummer 41 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist.

Berliner Richtergesetz

in der Fassung vom 27. April 1970 (GVBl. S. 642, 1638), zuletzt geändert durch Artikel XII Nummer 41 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70)

§ 10 Vorschlagsliste der Richter

Die auf Lebenszeit ernannten Richter jedes Gerichtszweiges wählen die dem Abgeordnetenhaus für ihren Gerichtszweig vorzuschlagenden Richter. Für die ordentliche Gerichtsbarkeit sind mindestens vier, für die übrigen Gerichtszweige mindestens zwei auf Lebenszeit ernannte Richter vorzuschlagen. Wählt das Abgeordnetenhaus einen Vorgeschlagenen nicht und ist die Vorschlagsliste erschöpft, so ist dem Abgeordnetenhaus für die noch zu wählenden Mitglieder des Richterwahlausschusses oder ihre Stellvertreter unverzüglich eine neue Vorschlagsliste entsprechend den Bestimmungen von Satz 1 vorzulegen.

§ 11 Vorschlagsliste der Rechtsanwaltskammer

Die im Bezirk des Kammergerichts zugelassenen Rechtsanwälte wählen nach näherer Regelung der Rechtsanwaltskammer in einer Kammersammlung mindestens zwei dem Abgeordnetenhaus vorzuschlagende Rechtsanwälte. § 10 Satz 3 gilt entsprechend.

Wahlordnung zum Berliner Richtergesetz (RiWO)

in der Fassung vom 20. September 2011, in Kraft seit 28. September 2011 (GVBl. S. 471)

§ 32 Listen der dem Abgeordnetenhaus für den Richterwahlausschuss vorzuschlagenden Personen

Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte sowie die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt des Landes Berlin senden die Listen der dem Abgeordnetenhaus für die Wahl zum Richterwahlausschuss nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Berliner Richtergesetzes vorzuschlagenden Personen unter Angabe der Reihenfolge des Abstimmungsergebnisses und der auf die Personen entfallenen Stimmenzahl an ihre oberste Dienstbehörde. Diese leitet die Vorschlagslisten an die Präsidentin oder den Präsidenten des Abgeordnetenhauses weiter.